

Am 5. Juni 2016 hat das Schweizer Stimmvolk einer Revision des Asylgesetzes zugestimmt, deren Kernanliegen einerseits die Verfahrensbeschleunigung und andererseits die Konzentration der Verfahren in Zentren des Bundes ist. Seither wurde an der praktischen und rechtlichen Umsetzung dieser Umstrukturierung gearbeitet. Unter anderem galt es, den Standort für die geplanten 20 Bundeszentren festzulegen und neue Bauten zu errichten oder bestehende Bauten den neuen Bedürfnissen anzupassen. Voraussichtlich zu Beginn 2019 werden die Vorbereitungen nun soweit gediehen sein, dass die Asylrechtsreform in Kraft gesetzt werden kann. Für uns ist dies Anlass, die wichtigsten Punkte der Reform in Erinnerung zu rufen und auf positive Entwicklungen und Schwachstellen hinzuweisen:

Alle Asylsuchenden werden zukünftig einem der Bundeszentren zugewiesen. Das Zentrum wird für sie der Ort sein, wo sie leben, wo gleichzeitig aber auch ihr Verfahren stattfindet. Die weiteren Verfahrensbeteiligten - das Staatssekretariat für Migration, die Rechtsvertreter und Rechtsvertreterinnen und die Beratungsstellen - arbeiten also Tür an Tür zum Wohnraum, in dem die Asylsuchenden ihre Tage verbringen und ihrem Entscheid entgegenbringen. Durch diese Konzentration kann zwar die Gefahr der Verzettelung gebannt, und können umständliche Erledigungswege ausgeschaltet werden. Die Privatsphäre der Asylsuchenden dürfte jedoch zusätzlich darunter leiden.

Der Aufenthalt in den Bundeszentren ist auf 140 Tagen befristet. Bis dahin sollen schätzungsweise 60% der Gesuche definitiv entschieden sein. Im Fall eines Negativentscheids ist das Bundeszentrum auch der Ort, an dem das Wegweisungsverfahren durchgeführt wird und von dem aus die Rückreise angetreten werden muss. Gesuchsteller mit einem positiven Entscheid werden demgegenüber den Kantonen zur weiteren Betreuung und zur Einleitung der Integration zugewiesen. Ebenso werden Personen, deren Gesuche nicht innert 140 Tagen erledigt werden konnten, für die Dauer des erweiterten Verfahrens den Kantonen zugeteilt.

In den Bundeszentren findet das neue beschleunigte Verfahren Anwendung. Das heisst, die Behandlung der Gesuche ist straff und mit kurzen Fristen getaktet. Für die Anhörung, die Ausarbeitung eines Entscheidentwurfs, das rechtliche Gehör des Betroffenen und die endgültige Fassung des Entscheids stehen beispielsweise lediglich acht Arbeitstage zur Verfügung.

Die Rechtsmittelfrist, welche im ordentlichen Verfahren dreissig Tage beträgt, ist im beschleunigten Verfahren auf sieben Tage gekürzt. Prof. Dr. Martina Caroni, die sich mit der Frage der Rechtmässigkeit dieser Kürzung befasst hat, führt dazu aus: Massgeblich sei die besondere Situation der Asylsuchenden. Es sei zu berücksichtigen, dass sie in der Regel mit der schweizerischen Rechtsordnung und mit der Sprache des Asyllandes nicht vertraut sind und in vielen Fällen psychisch und physisch an den Folgen von Kriegs- und Fluchterfahrung leiden. Viele von ihnen seien deshalb nach einem Negativentscheid nicht in der Lage, rasch und folgerichtig zu handeln. Unter diesem Aspekt müsse die Verkürzung der Beschwerdefrist als Verstoß gegen die Rechtsweggarantie nach Art. 29 a der Bundesverfassung beurteilt werden.

Der Gesetzgeber war sich bewusst, dass das rasante Verfahrenstempo rechtlich fragwürdig ist. Er hat deshalb den Asylsuchenden für das beschleunigte Verfahren einen unbedingten Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung eingeräumt und damit einen rechtstaatlich notwendigen Ausgleich geschaffen. Problematisch ist allerdings, dass die Rechtsvertreter und Rechtsvertreterinnen ihren Lohn vom Staatssekretariat für Migration erhalten und damit nicht die Unabhängigkeit aufweisen, wie sie das Anwaltsgesetz von berufsmässigen Rechtsvertretern verlangt.

Es besteht also Anlass, die Praxis zum revidierten Recht genau zu beobachten.